

# Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 26. Mai 2019, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Wasbek ist in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlraums	Zugehörige Straßen
1	Gemeindezentrum (Gemeinschaftsraum) Hauptstr. 37	Am Knüll, Arpsdorfer Weg, Bahnhofstraße, Bi de School, Ehndorfer Straße, Fasanenweg, Hauptstraße, Kampstraße, Kiebitzweg, Lerchenweg, Lindenstieg, Lindenstraße, Lohweg, Rothenhörn, Schulstraße, Timmasper Weg
2	Ev. Gemeindehaus Ostlandstraße	Abreiweg, Am Aalbek, Appelhof, Barmsweg, Birkenhof, Birkenweg, Bogenstraße, Dorotheenhof, Gartenweg, Hof Bornbek, Hof Bornhorst, Höhnerkamp, Industriestraße, Kirchenweg, Krusenhofer Weg, Lüttdörf, Lüttenkamp, Mittelweg, Ostlandstraße, Prehnsfelde, Prehnsfelder Weg, Ringstraße, Schmalenbrook, Stettiner Straße, Swarten Pohl, Wasbekerfeld, Weststraße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstr. 37 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmausgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Rendsburg-Eckernförde

- a) durch Stimmausgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Neumünster, Wahlangelegenheiten, Großflecken 59, Neues Rathaus, II. Etage, Zimmer 2.5, 24534 Neumünster einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr ein- geht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Neumünster, Wahlangelegenheiten, Großflecken 59, Neues Rathaus, II. Etage, Zimmer 2.5, 24534 Neumünster abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlbe- rechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wasbek, 04. Mai 2019

Gemeinde Wasbek  
Der Bürgermeister  
gez. Rohloff